

## **Anlagerichtlinien**

### **1 Grundlagen**

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren insbesondere auf dem Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank vom Juni 2019 sowie auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 49 - 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Anlagerichtlinien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

### **2 Anlageziel**

Die Anlage der Mittel der Vorsorgestiftung Sparen 3 ist langfristig auszurichten. Art. 71 BVG i.V.m. Art. 49 - 58 BVV 2 regeln die Anlageziele:

- In Anbetracht des Vorsorgezweckes der Gelder steht bei der Anlage des Vermögens der Vorsorgestiftung Sparen 3 die Sicherheit im Vordergrund.
- Im Weiteren soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

### **3 Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVV 2.

Für die Anlagen gelten die folgenden Richtsätze:

#### **3.1 Sparen 3-Konten**

Die Mittel werden grundsätzlich auf Konten bei der Zuger Kantonalbank angelegt, die auf den Namen des Vorsorgenehmers oder der Vorsorgestiftung Sparen 3 lauten.

#### **3.2 Wertschriften-Sparen**

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung Sparen 3 beauftragen, seine Vorsorgegelder in einer der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage anzulegen. In einem solchen Fall erfolgt die Anlage in Anteile der ZugerKB Vorsorgefonds, Swisscanto Vorsorge Fonds oder Anrechte der Swisscanto BVG3 Anlagegruppen.

Weiter hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit, seine Vorsorgegelder einem spezialisierten Vermögensverwalter, der von der Vorsorgestiftung dazu ermächtigt ist, verwalten zu lassen. In diesem Fall erfolgt die Anlage in von der Vorsorgestiftung Sparen 3 bewilligte Anlagen gemäss Artikel 50 ff BVV2, die entsprechend der vom Vorsorgenehmer gewählten Strategie investiert werden. Dabei können die Maximalbegrenzungen für die verschiedenen Anlagekategorien nach Art. 55 BVV2 überschritten werden.

Bitte beachten Sie Folgendes: Der Aktienanteil der durch die Vorsorgestiftung Sparen 3 zur Verfügung gestellten Vorsorge-Fonds, Anlagegruppen oder weitergehenden Lösungen im Wertschriftensparen kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BW 2 höher als 50 Prozent bzw. als die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BW 2 sein. Bei einem Aktienanteil von mehr als 50 Prozent ergeben sich höhere Wertschwankungen als bei herkömmlichen Vorsorgefonds oder Anlagegruppen mit einem Aktienanteil unter 50 Prozent. Diese Wertschwankungen können auch negativ sein und entsprechend zu höheren Verlusten führen.

### 3.3 Kein Handel mit Derivaten

Die Vorsorgestiftung Sparen 3 verzichtet auf den Handel mit Derivaten, welche in den Geltungsbereich des Finanzinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

### 3.4 Beratung und Risikoaufklärung

Beim Wertschriften-Sparen sind die Vorsorgenehmer mit Bezug auf die Anlage zu beraten und über die Risiken der Anlagen aufzuklären.

## 4 Schlussbestimmungen

Diese Anlagerichtlinien wurden durch den Stiftungsrat mittels Beschluss vom 19. Mai 2020 erlassen und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 9. Oktober 2018. Diese treten am 25. Mai 2020 in Kraft.

Diese Anlagerichtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zug, 25. Mai 2020

**Vorsorgestiftung Sparen 3**  
der Zuger Kantonalbank

Andreas Janett  
Präsident des Stiftungsrats

Andreas Henseler  
Vizepräsident des Stiftungsrats